

**Statuten**

**Junglandwirtinnen und  
Junglandwirte Bern –  
JULA Bern**

## Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND SITZ.....	3
	Artikel 1 Name.....	3
	Artikel 2 Sitz.....	3
II.	ZWECK UND ZIELE .....	3
	Artikel 3 Zweck .....	3
	Artikel 4 Ziele.....	3
III.	MITTEL.....	3
	Artikel 5 Mittelbeschaffung.....	3
IV.	MITGLIEDSCHAFT UND HAFTUNG.....	3
	Artikel 6 Mitglieder.....	3
	Artikel 7 Aktivmitglieder.....	3
	Artikel 8 Passivmitglieder .....	3
	Artikel 9 Austritt und Ausschluss.....	3
	Artikel 10 Haftung.....	4
V.	RECHTE UND PFLICHTEN .....	4
	Artikel 11 Wahl- und Stimmrecht.....	4
	Artikel 12 Pflichten .....	4
	Abschnitt 12.01 Allgemeine Pflichten.....	4
	Abschnitt 12.02 Beitrag Aktivmitglieder.....	4
	Abschnitt 12.03 Beitrag Passivmitglieder .....	4
VI.	ORGANISATION .....	4
	Artikel 13 Organe des Vereins .....	4
	Artikel 14 Mitgliederversammlung.....	4
	Abschnitt 14.01 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
	Abschnitt 14.02 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	5
	Abschnitt 14.03 Einladung.....	5
	Abschnitt 14.04 Beschlussfindung Mitgliederversammlung .....	5
	Abschnitt 14.05 Entschädigungen .....	5
	Abschnitt 14.06 Wahlen .....	5
	Artikel 15 Vorstand.....	5
	Abschnitt 15.01 Zusammensetzung.....	5
	Abschnitt 15.02 Aufgabe Vorstand.....	5
	Abschnitt 15.03 Amtsbestätigung und Amtsdauer.....	5
	Abschnitt 15.04 Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds .....	5
	Abschnitt 15.05 Beschlussfindung Vorstand .....	5
	Abschnitt 15.06 Zeichnungsberechtigung Vorstand.....	6
	Artikel 16 Revisoren.....	6
	Abschnitt 16.01 Aufgabe Revisoren.....	6
	Abschnitt 16.02 Wahl und Amtsdauer Revisoren.....	6
VII.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	6
	Artikel 17 Weitere Bestimmungen .....	6
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
	Artikel 18 Statutenänderung .....	6
	Artikel 19 Vereinsauflösung.....	6
	Abschnitt 19.01 Auflösungsbeschluss.....	6
	Abschnitt 19.02 Mittelverwendung.....	6
	Artikel 20 Vereinsjahr .....	6
	Artikel 21 Statutengenehmigung.....	6

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.*

## I. Name und Sitz

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen Junglandwirtinnen und Junglandwirte Bern, nachfolgend JULA Bern genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins liegt in Ostermundigen.

## II. Zweck und Ziele

### Artikel 3 Zweck

Die JULA Bern bezweckt die politische, fachliche sowie die soziale und kulturelle Förderung der Berner Junglandwirtinnen und Junglandwirte in ihrer gesamten Breite und deren Vertretung nach aussen.

### Artikel 4 Ziele

Die JULA Bern verfolgt folgende Ziele:

- a) Anliegen und Bedürfnisse der jungen Generation in der Landwirtschaft identifizieren;
- b) den Junglandwirten und Junglandwirtinnen die Möglichkeit bieten, sich aktiv in der Agrarpolitik einzubringen;
- c) die Vernetzung zwischen Junglandwirten und Junglandwirtinnen fördern;
- d) sensibilisieren der Junglandwirte und Junglandwirtinnen für agrarpolitische Themen;
- e) unterstützen der Junglandwirtinnen und Junglandwirte mittels verschiedener Massnahmen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung;
- f) eine enge Zusammenarbeit mit dem Berner Bauern Verband verfolgen.

## III. Mittel

### Artikel 5 Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die JULA Bern über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- d) Öffentliche Beiträge;
- e) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art.

## IV. Mitgliedschaft und Haftung

### Artikel 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

### Artikel 7 Aktivmitglieder

Auf Antrag an den Vorstand können natürliche Personen unter 36 Jahren Aktivmitglieder werden. Sie müssen die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllen.

### Artikel 8 Passivmitglieder

Mitglieder, die das 35. Altersjahr vollendet haben, werden mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung automatisch zu Passivmitgliedern. Auf Antrag können weitere natürliche Personen ab 36 Jahren Passivmitglied werden. Personen, die die Ziele der JULA Bern unterstützen und einen Mindestbeitrag bezahlen sind Passivmitglieder der JULA Bern. Passivmitglieder haben kein Stimm- oder Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

### Artikel 9 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt gemäss folgenden Bedingungen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Vereinsjahres;

- b) wenn das Mitglied den Jahresbeitrag zweier aufeinanderfolgender Vereinsjahre nicht begleicht;
- c) durch Tod des Mitglieds oder dessen Entmündigung;
- d) Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorher vom Vorstand anzuhören und über die Sanktionen zu informieren.

#### Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

### V. Rechte und Pflichten

#### Artikel 11 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.

#### Artikel 12 Pflichten

##### Abschnitt 12.01 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten, die Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und zu wahren.

##### Abschnitt 12.02 Beitrag Aktivmitglieder

Aktivmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und liegt bei maximal CHF 50.-. Der Beitrag wird bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres in Rechnung gestellt.

##### Abschnitt 12.03 Beitrag Passivmitglieder

Passivmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und liegt bei maximal CHF 50.-. Der Beitrag wird bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres in Rechnung gestellt.

### VI. Organisation

#### Artikel 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### Artikel 14 Mitgliederversammlung

##### Abschnitt 14.01 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Traktandenliste
4. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresbericht
6. Jahresrechnung
7. Revisorenbericht und Entlastung der Organe
8. Festsetzung der Beiträge
  - 8.1. Aktivmitglieder
  - 8.2. Passivmitglieder
9. Mutationen

10. Wahlen
11. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

#### Abschnitt 14.02 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt:

- a) Auf Begehren von 1/5 der Aktivmitgliedern. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden an den Vorstand zu stellen;
- b) auf Begehren des Vorstandes;
- c) auf Begehren der Rechnungsrevisoren.

#### Abschnitt 14.03 Einladung

Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich per Brief, E-Mail oder WhatsApp zugestellt und beinhaltet die zu behandelnden Geschäfte. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

#### Abschnitt 14.04 Beschlussfindung Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

#### Abschnitt 14.05 Entschädigungen

Allfällige Entschädigungen von Aktivmitgliedern können per Antrag vom Vorstand an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### Abschnitt 14.06 Wahlen

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Im zweiten oder weiteren genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

### Artikel 15 Vorstand

#### Abschnitt 15.01 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern und mindestens deren vier: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Diese werden in die Chargen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Abschnitt 15.02 Aufgabe Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er kann dafür auch Kommissionen einberufen, deren Besetzung frei vom Vorstand gewählt werden kann.

#### Abschnitt 15.03 Amtsbestätigung und Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn sie die maximale Amtsdauer von 8 Jahren nicht überschreitet. Die Amtsdauer endet mit vollendetem 35. Altersjahr.

#### Abschnitt 15.04 Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Ersatzwahl.

#### Abschnitt 15.05 Beschlussfindung Vorstand

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Abschnitt 15.06 Zeichnungsberechtigung Vorstand**

Die vier Unterschriftsberechtigten sind Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

**Artikel 16 Revisoren****Abschnitt 16.01 Aufgabe Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

**Abschnitt 16.02 Wahl und Amtsdauer Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann eine juristische Person oder zwei natürliche Personen sein.

**VII. Allgemeine Bestimmungen****Artikel 17 Weitere Bestimmungen**

Soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut schweizerischem Obligationenrecht über das Vereinswesen.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 18 Statutenänderung**

Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert oder revidiert werden.

**Artikel 19 Vereinsauflösung****Abschnitt 19.01 Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt durch das Präsidium.

**Abschnitt 19.02 Mittelverwendung**

Bei der allfälligen Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen veräussert. Die liquiden Mittel werden dem Berner Bauern Verband überwiesen.

**Artikel 20 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung und schliesst erstmals per 31.12.2024 ab.

**Artikel 21 Statutengenehmigung**

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. April 2024 genehmigt worden.

Zwieselberg, 19. April 2024



Patrik Siegrist, Präsident der Gründungsversammlung



Leana Waber, Protokollführerin der Gründungsversammlung